



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

ANHANG - ZUM BAUVERTRAG

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER PSM METALLBAU GMBH

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Hauptunternehmer (auch Investor oder Auftraggeber genannt) beauftragt den Nachunternehmer (auch Auftragnehmer oder PSM genannt) mit der Ausführung des im Bauvertrag und dessen Anlagen beschriebenen Werks (im Folgenden auch das „Vorhaben“).

1.2 Der Umfang des Werkes ist im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben. Das Werk umfasst nur die im Vertrag und seinen Anhängen ausdrücklich genannten Bestandteile, es sei denn, die Parteien beschließen nach schriftlicher Vereinbarung etwas anderes.

1.3 Der Nachunternehmer erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und der dem Bauvertrag beigelegten technischen Dokumentation.

1.4 Zu dem Leistungsumfang des Hauptunternehmers gehört die Herbeiführung aller für die Bauausführung und Inbetriebnahme des Werkes erforderlichen Genehmigungen, soweit in diesen AVB, im Bauvertrag und in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom Nachunternehmer beizubringen sind, sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften; soweit nur der Nachunternehmer als Antragsteller gegenüber der Behörde auftreten kann, nach dem Ermessen des Nachunternehmers hat der Hauptunternehmer die entsprechenden Genehmigungsunterlagen rechtzeitig unterschriftsreif vorzubereiten. Der Hauptunternehmer hat auf eigene Kosten und aus eigener Kraft alle weiteren Genehmigungen, Vereinbarungen, Zulassungen, Gutachten, Qualitätszertifikate und Garantiescheine einzuholen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) und die im Bauvertrag aufgeführten Unterlagen.

2.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hauptunternehmers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Hauptunternehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der Nachunternehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3 Alle Angebote des Nachunternehmers sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2.4 Der Nachunternehmer ist nicht verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Hauptunternehmer auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

2.5 Die Regelungen im Bauvertrag, in diesen AVB und den weiteren Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom Nachunternehmer im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben ausgeführt werden.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

2.6 Die Bestimmungen dieser AVB gelten, soweit der Bauvertrag die betreffende Bestimmung nicht anders regelt. Diese AVB gelten auch für Angelegenheiten, die nicht im Bauvertrag oder im Angebot von Nachunternehmer geregelt sind.

3. Vertretung des Hauptunternehmers und Nachunternehmers

3.1 Der Hauptunternehmer benennt einen für die Abwicklung des Vorhabens bevollmächtigten Vertreter. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegenzunehmen sind, bleiben beiden Parteien vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.

3.2 Der Nachunternehmer benennt einen zuständigen Projektleiter und Bevollmächtigten. Dieser ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen nach dem Vertrag befugt.

3.3 Im Falle, dass der jeweilige Vertreter geändert wird (oder freigestellt wird, u.a. Krankheit, Urlaub,) ist der Hauptunternehmer verpflichtet einen weiteren bevollmächtigten Vertreter innerhalb von 2 Arbeitstagen zu benennen, andernfalls übernimmt dessen Verpflichtungen der Unterzeichner des Vertrages.

4. Einsatz von Subunternehmern

4.1 Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Hauptunternehmers und des Bauherrn berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen. Der Nachunternehmer teilt dem Hauptunternehmer schriftlich seine Absicht mit, einen Teil der von ihm zu erbringenden Leistungen an einen Subunternehmer zu übertragen (die „**Mitteilung**“). Die Mitteilung hat Angaben zum Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer – falls Vorhanden) des betroffenen Subunternehmers sowie zu den von diesem auszuführenden Gewerken zu enthalten.

4.2 Die vom Nachunternehmer auszuwählenden Subunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen.

4.3 Der Hauptunternehmer und der Bauherr haben das Recht, innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Ausführung der in der Mitteilung genannten Leistungen durch den weiteren Subunternehmer zu widersprechen. In diesem Fall ist der Nachunternehmer jedoch berechtigt, den Vertrag aus Gründen, die der Hauptunternehmer zu vertreten hat, zu kündigen und 5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen.

4.4 Der Nachunternehmer ist auf Verlangen des Hauptunternehmers verpflichtet, an den Hauptunternehmer die mit den Subunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

5. Ausführungen der Leistungen

5.1 Die für die Ausführung der Leistungen des Nachunternehmers notwendigen und nicht bereits im Bauvertrag bzw. diesen AVB genannten und übergebenen Unterlagen werden dem Nachunternehmers spätestens 10 Werktage vor Beginn der Ausführung mit einem entsprechenden Freigabevermerk des Hauptunternehmers übergeben.

5.2 Der Nachunternehmer erhält im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht vom Hauptunternehmer vor Beginn der Arbeiten eine vollständige Dokumentation über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen. Für Schäden, die durch das Fehlen oder den Mangel der vorgenannten Unterlagen entstehen, haftet der Nachunternehmer nicht.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

5.3 Der Nachunternehmer ist in keinem Fall verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solcher des Hauptunternehmers vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind.

Verfahren zur Durchführung von Montage- und Bauarbeiten

5.4 Die Montage der einzelnen Baustoffe erfolgt nach der Montageanleitung des Materiallieferanten, die dem Hauptunternehmer auf Verlangen vorzulegen ist oder dem Hauptvertrag beigefügt wird.

5.5 Montagefragen, die in den Montageanleitungen der jeweiligen Materialien nicht geregelt sind, werden von den Mitarbeitern (Bauleiter, Bauingenieure) von Nachunternehmer festgelegt, was der Hauptunternehmer in jedem Fall anerkennt.

5.6 Wünscht der Hauptunternehmer (evtl. Bauherr) bestimmte Details, technische Lösungen, die bei der jeweiligen Ausführung der Arbeiten zur Anwendung kommen, kennenzulernen, so ist der Hauptunternehmer (evtl. Bauherr) verpflichtet, diesen Bedarf vor Unterzeichnung des Hauptvertrages anzumelden. Ist dies nicht der Fall, kann der Hauptunternehmer (evtl. Bauherr) sich nicht darauf berufen, dass der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

5.7 Nach der Unterzeichnung des Hauptvertrages (Auftrags) hat der Nachunternehmer das Recht, individuelle Lösungen, technische Details (die nicht im Angebot, in den Zeichnungen beschrieben sind) nach eigenen technischen Lösungen auszuführen und dabei die ordnungsgemäße Funktion der eingebauten Komponenten zu gewährleisten, was der Hauptunternehmer akzeptiert.

6. Ausführungsfristen

6.1 Beginnstermin, Zwischentermine und Endfertigstellungstermin ergeben sich aus dem Bauvertrag.

6.2 Alle im Bauvertrag und dessen Anlagen genannten Fristen und Termine sind verbindliche Vertragsfristen.

6.3 Alle in Bezug auf die geschuldete Leistung relevanten Ereignisse, wie z.B. Behinderungen, Schäden und Einsprüche sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden dem Hauptunternehmer schriftlich mitzuteilen.

6.4 Der Nachunternehmer hat auf Verlangen des Hauptunternehmers, insbesondere nach eingetretenen Verzögerungen, den Bauzeitenplan zu aktualisieren und dem Hauptunternehmer ein Exemplar dieses Bauzeitenplans auszuhändigen.

6.5 Der Hauptunternehmer ist nicht berechtigt, die im Bauvertrag festgelegten verbindlichen Vertragsfristen gegenüber dem Nachunternehmer zu verschieben ohne die schriftliche Zustimmung des Nachunternehmers.

7. Vertragsstrafe

7.1 Gerät der Nachunternehmer (durch Verschulden des Nachunternehmers) mit dem Endfertigstellungstermin gemäß Ziff. 6.1 in Verzug, hat er für jede Arbeitswoche der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der berechtigten offenen Betrag zu zahlen.

7.2 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

7.3 Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 2 % der Netto-Auftragssumme.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

7.4 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

8.1 Ist der Nachunternehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Hauptunternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.2 Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend verlängert. Der Nachunternehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen, es sei denn dass unvorhersehbare Ereignisse entstanden sind (zb. Verlängerte Wartezeit für Materiallieferungen), und den Hauptunternehmer hiervon zu unterrichten.

9. Leistungsänderungen

9.1 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), werden auf der Grundlage eines von den Parteien vereinbarten separaten Vertrags und auf der Grundlage einer gesonderten Vergütung auszuführen.

9.2 Der Nachunternehmer wird dem Hauptunternehmer unverzüglich, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Nachunternehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Hauptunternehmer für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Nachunternehmer verlangen, dass der Hauptunternehmer die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Nachunternehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragangebots erforderlich ist.

9.3 Falls der Hauptunternehmer keine Stellungnahme zu weiteren Leistungen die unumgänglich erscheinen, innerhalb von 5 Arbeitstagen nimmt, und der Nachunternehmer die gemäß Punkt 9.2 in form eines Nachtragsangebotes zusammengefasst hat, ist der Nachunternehmer berechtigt, die Arbeiten auszusetzen auf Verschuldens des Hauptunternehmers oder von Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in höhe von 5% der Vertraglichen Gesamtvergütung zu verlangen.

10. Abnahme

10.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich zur Herausgabe und der Hauptunternehmer verpflichtet sich zur Abnahme des Vertragsgegenstands, nach Prüfung von dessen ordnungsgemäßer Ausführung. Der Termin der Abnahme wird auf den Letzten Montagetag festgelegt. Den genauen Tag wird der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer 7 Tage früher bekanntgeben. Kommt der Hauptunternehmer einer wiederholten Aufforderung (innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage) zur Abnahme schuldhaft nicht nach, so gilt das Objekt (Vertragsgegenstad) als mit demjenigen Abnahmetermin als abgenommen. Eine stillschweigende Abnahme erfolgt durch die Ingebrauchnahme des Objekts/Vertragsgegenstades. Eine Ingebrauchnahme des Objektes/Vertragsgegenstades wird als Stillschweigende Abnahme betrachtet. Das Objekt/Vertragsgegenstand gilt für diesen Fall, mit den zu diesem Termin erbrachten Leistungen, ab Ingebrauchnahme als abgenommen. Das selbe gilt für weitere Arbeiten, die nach der Ingebrauchnahme erfolgten. Der Vertragsgegenstand gilt auch ab dem Moment der Bezahlung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber, als abgenommen

10.2 Solche Elemente der Arbeiten, die Gegenstand einer Teilabnahme sind, beschreibt der Zeitplan der Arbeitsausführung, welcher Anlage zum vorliegenden Vertrag darstellt. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass eine etwaige Teilabnahme die Verpflichtung des Hauptunternehmers zur Leistung von Teilzahlungen nicht berührt. Vorbehaltlich der



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

Bestimmungen in Absatz 1 werden die Teilabnahmen und die Endabnahme unter den Bedingungen und in der Weise durchgeführt, die der Nachunternehmer festlegt.

10.3 Der Nachunternehmer wird die erforderlichen Dokumente wie: Herstellerbescheinigungen, Materialzertifikate, Konformitätserklärungen, nach der Bezahlung der Schlussrechnung dem Hauptunternehmer zusenden.

10.4 Alle Arbeiten, die der Hauptunternehmer (bzw. Investor) eventuell selbst ausführt und die nicht in den Umfang des Vertrages einfließen, bleiben ohne Einfluss auf die Endabnahme. Die Art der vom Hauptunternehmer (evtl. Investor) durchzuführenden Arbeiten sowie der zeitliche Rahmen für deren Ausführung werden im Zeitplan angegeben, welcher vom Hauptunternehmer (evtl. Investor) erstellt und mit dem Nachunternehmer abgestimmt würde. Falls solche Arbeiten in dem selben Zeitraum ausgeführt werden wie die des Hauptunternehmers, kann der Nachunternehmer, falls es dadurch zu Verzögerungen kommen sollte, den Endfertigstellungstermin anpassen. Witterungsbedingte Einstellungen der Bauarbeiten sowie berechnete Behinderungen die der Nachunternehmer nicht zu vertreten hat, verlängern die Bauzeit um die Tage der Behinderungen.

10.5 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

10.6 Die im Protokoll festgestellten Mängel und Restarbeiten sind mit einer angemessenen Frist zu erledigen und danach erneut abzunehmen. Wird bei dieser erneuten Abnahme festgestellt, dass der Beseitigungsversuch erfolglos war, kann ein Minderungsbetrag vereinbart werden.

11. Mängelrechte/Garantie

11.1 Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen und den anerkannten Regeln der Technik erbracht ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Bauvertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

11.2 Ist die Leistung des Nachunternehmers bei oder nach Abnahme wesentlich mangelhaft (beschrieben im Abs. 11.6), kann der Hauptunternehmer wahlweise

11.2.1 vom Nachunternehmer die Beseitigung des Mangels verlangen;

11.2.2 vom Nachunternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Nachunternehmer diesen Mangel nicht innerhalb angemessener – von Nachunternehmer bestimmten – Frist beseitigt.

11.3 Im Falle eines vom Hauptunternehmer während der Garantiezeit entdeckten Fehlers/Mangels, der Nachunternehmer erklärt sich bereit, den Mangel innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Hauptunternehmer zu beheben. Nach Feststellung des Mangels informiert der Nachunternehmer den Hauptunternehmer über die weitere Vorgehensweise (falls der Mangel nicht sofort vor Ort behoben werden konnte) und den Zeitraum, der für die Behebung des Mangels benötigt wird (unter Berücksichtigung der Wartezeit für etwaige Ersatzteile). Während dieser Zeit kann der Hauptunternehmer keine weiteren Ansprüche geltend machen, und es obliegt ihm, Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums zu ergreifen, um mögliche Schäden infolge des Mangels zu vermeiden.

11.4 Die Mängelrechte verjähren in 3 Jahren ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der vereinbarten Frist. Die Garantie kann aufgrund von Mängeln / Mängeln, die während der Garantiezeit auftreten, nicht verlängert werden

11.5 Soweit sich während der Ausführung wesentliche Mängel oder wesentliche vertragswidrig ausgeführte Leistungen zeigen, hat der Nachunternehmer diese auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen, vorbehaltlich der folgenden Absätze.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

11.6 Führt ein wesentlicher Mangel zu einer Störung des Bauablaufs oder ist dieser nach Abnahme nicht bzw. nur erschwert zu beseitigen, kann der Hauptunternehmer dem Nachunternehmer auch schon vor Abnahme des Vorhabens eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der Nachunternehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist (vereinbar mit dem Nachunternehmer) nach, ist der Hauptunternehmer zur Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Nachunternehmers berechtigt, wobei es keiner Kündigung des Vertrages bedarf. Weitergehende Ansprüche des Hauptunternehmers sind ausgeschlossen.

11.7 Der Gewährleistung unterliegen Mängel, die nach der Abnahme (Datum der Abnahme gemäß Werksabnahmeprotokoll) auftreten und die weitere Nutzung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise verhindern.

11.8 Die Parteien sind sich einig, dass:

11.8.1 Materialveränderungen, die sich aus seinen natürlichen Eigenschaften ergeben, d.h. Alterung des Materials, Veränderung der Farbtöne, thermische Ausdehnung des Material; sowie

11.8.2 Materialveränderungen (Mängel), die vom Lieferanten des Nachunternehmers nicht anerkannt werden;

11.8.3 Nachträgliche Einstellung mechanischer / beweglicher Teile, d.h. Tore; Türen; Fenster; Lüftungsklappen u.a. (Die Einstellung der gelieferten Geräte erfolgt einmalig - nach dem Einbau)

unterliegen nicht der Gewährleistung und werden nicht als Mangel im Sinne der AVB betrachtet.

11.9 Im Falle einer unberechtigten Inanspruchnahme der Garantie durch den Hauptunternehmer stellt Nachunternehmer dem Hauptunternehmer die durch die unberechtigte Inanspruchnahme entstandenen Kosten wie folgt in Rechnung:

11.9.1 Satz für jeden gezählten Kilometer in beide Richtungen (Hin- und Rückfahrt), gerechnet vom Firmensitz von Nachunternehmer bis zur Bauadresse des Vorhabens: = 0,50 Euro netto /km, jedoch nicht weniger als 400 Euro netto

11.9.2 Der Satz für jeden angefangenen Arbeitstag eines jeden Mitarbeiters (ein Team besteht in der Regel aus zwei Personen); = 350 Euro netto / Mitarbeiter

11.9.3 Die Kosten für Übernachtungen, falls vorhanden, gemäß der tatsächlichen Abrechnung mit + 5% für sog. Bürokosten.

12. Vergütung

12.1 Die Vergütung für die vollständige Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag. Die Art der Vergütung (Pauschalvergütung oder Schätzung) und die Art der Abrechnung richten sich nach dem Bauvertrag und, sofern im Bauvertrag nichts abweichendes geregelt ist, nach diesen AVB. Sieht der Bauvertrag vor, dass die Abrechnung auf der Grundlage eines Verzeichnisses der Arbeiten mit Einheitspreisen erfolgt, so die Einheitspreise als Festpreise zu verstehen und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart, es sei denn dass es im Bauvertrag nicht anders geregelt wurde.. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage der im Bauvertrag genannten Einheitspreise und des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. werden alle im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeiten nach den vereinbarten Einheitspreisen in Abhängigkeit von den erbrachten Mengen abgerechnet.

12.2 Die in Ziff. 12.1 genannte Vergütung versteht sich zzgl. der zum Rechnungszeitpunkt maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.3 Die Vergütung nach Ziffer 12.1 umfasst nur die im Vertrag ausdrücklich genannten Lieferungen, Werk-, Fertigungs- und Planungsleistungen. Darüber hinausgehende (nicht vom Vertrag erfasste) Leistungen werden durch zusätzliche Vereinbarung festgelegt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist der Nachunternehmer von der Erbringung dieser Leistungen entbunden, ohne dass der Hauptunternehmer weitere Ansprüche geltend machen kann.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

13. Abrechnung

13.1 Die Bedingungen für die Zahlung der Vergütung werden in einer Vereinbarung zwischen den Parteien im Einzelnen geregelt.

13.2 Der Hauptunternehmer ist verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Abschlagszahlungen - vorbehaltlich Absatz 13.5 zu leisten, und zwar unter Androhung der Einstellung der Arbeiten, ohne dass der Nachunternehmer weitere Schadenersatzansprüche geltend machen kann, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

13.3 Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 14 Tagen nach Zugang beim Hauptunternehmer fällig. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Nachunternehmer vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 1 Monat nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

13.4 Der Nachunternehmer hat dem Hauptunternehmer bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und den Hauptunternehmer unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Hauptunternehmer von fälligen Vergütungsansprüchen des Nachunternehmers 15% des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Nachunternehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.

13.5 Die Bezahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt jeweils in voller Höhe, sofern der Nachunternehmer die nach diesem Vertrag vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit (Ziff. 14.1) dem Hauptunternehmer vorgelegt hat. Bis zu deren Vorlage ist der Hauptunternehmer zu einem Einbehalt von 5 % der jeweiligen Abschlagsrechnung berechtigt. Er hat den jeweils einbehaltenen Betrag dem Nachunternehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei einem nach billigem Ermessen auszuwählenden Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig wird er veranlassen, dass dieses Geldinstitut den Nachunternehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Zahlt der Hauptunternehmer den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Nachunternehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Hauptunternehmer auch diese verstreichen, so kann der Nachunternehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen. Das Recht des Hauptunternehmers, nach der vorstehenden Regelung Einbehalte von weiteren Abschlagsrechnungen des Nachunternehmers vorzunehmen, ist ausgeschlossen.

13.6 Der Hauptunternehmer ist weiter berechtigt, von der Schlussrechnung 5% bis zu Vorlage der nach diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsbürgschaft (Ziff. 14.2) einzubehalten. Hinsichtlich der Pflicht des Hauptunternehmers zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto gilt die Regelung in der vorstehenden Ziff. 13.5 entsprechend.

14. Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft

14.1 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen übergibt der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer spätestens 30 Werktage nach Abschluss des Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, kann der Hauptunternehmer eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss nachstehender Ziff. 14.3 entsprechen. Der Hauptunternehmer hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, außer es sind noch Ansprüche offen, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungssicherheit gewährt wurde. In diesem Fall ist der Hauptunternehmer berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.

14.2 Zur Sicherung der dem Hauptunternehmer zustehenden Mängelansprüche übergibt der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme, die im



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

Übrigen den Anforderungen der nachstehenden Ziff. 14.3 entspricht. Der Hauptunternehmer hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

14.3 Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage abgegeben werden, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen gilt. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Hauptunternehmers das Vorhaben oder der Sitz des Hauptunternehmers ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

15. Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

15.1 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen oder dem Hauptunternehmer durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssummen dieser Versicherung können pro Schadensfall maximal betragen:

15.1.1 Pauschal für Personen-, Sach-, Vermögensschäden, höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr (für Umwelteinwirkung das 1-fache)

= 3.000.000 EUR

Vergabe von Leistungen an Subunternehmer mit 1 000 000 EUR Umsatz.

15.2 Außerdem ist nur der Hauptunternehmer verpflichtet, bis spätestens zum Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben eine Bauleistungsversicherung abzuschließen und dies dem Nachunternehmer durch schriftliche Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.

15.3 Der Nachunternehmer trägt nur die in Ziffer 15.1 beschriebenen Versicherungskosten, die übrigen Versicherungskosten gehen vollständig zu Lasten des Hauptunternehmers.

16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

16.1 Eine Abtretung von Forderungen des Nachunternehmers bedarf in keinem Fall der schriftlichen Zustimmung des Hauptunternehmers.

16.2 Der Nachunternehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags in jedem Fall berechtigt.

16.3 Der Nachunternehmer ist auf schriftliches Verlangen des Hauptunternehmers verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gegenüber Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Hauptunternehmer abzutreten. Die gegenüber dem Nachunternehmer bestehenden Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

17. Geheimhaltung

17.1 Der Hauptunternehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) von Nachunternehmer für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrags zu v überwenden.

17.2 Der Hauptunternehmer wird Betriebsgeheimnisse von Nachunternehmer Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Betriebsgeheimnissen gewährt, über die Rechte von Nachunternehmer an den jeweiligen Betriebsgeheimnissen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 17.1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

17.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

17.3.1 zur Zeit ihrer Übermittlung durch Nachunternehmer bereits offenkundig oder dem Hauptunternehmer bekannt waren;

17.3.2 nach ihrer Übermittlung durch Nachunternehmer ohne Verschulden des Hauptunternehmers offenkundig geworden sind;

17.3.3 nach ihrer Übermittlung durch Nachunternehmer dem Hauptunternehmer von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;

17.3.4 die von dem Hauptunternehmer eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse von Nachunternehmer, entwickelt worden sind;

17.3.5 die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, der Hauptunternehmer informiert Nachunternehmer hierüber unverzüglich und unterstützt Nachunternehmer in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder

17.3.6 soweit dem Hauptunternehmer die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieser AVB gestattet ist.

18. Mitteilungen

18.1 Nach dem Vertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die andere Partei an die im Vertrag angegebene Anschrift zu richten.

18.2 Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei so bald wie möglich in Textform über jede Änderung ihrer Anschrift. Solange eine Vertragspartei nicht gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 18 über eine Änderung der Anschrift informiert wurde, ist die Anschrift gemäß Ziff. 18.1 oder die zuletzt gemäß dieser Ziff. 18.2 mitgeteilte Anschrift maßgeblich.

19. Verpflichtung zur Integrität

19.1 Der Hauptunternehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Hauptunternehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Schulung seiner



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

Hilfspersonen und etwaiger Untervertreter sicher, dass keine der in die Geschäftsbeziehung zu Nachunternehmer oder Dritten involvierten Personen gegenüber Nachunternehmer, dessen Mitarbeitern oder Dritten (insbesondere Amtsträgern oder Kunden) strafbare Korruptionshandlungen begehen. Hierunter fällt auch die Anstiftung oder Beihilfe zu Korruption.

19.2 Das Korruptionsverbot für den Hauptunternehmer, seine Hilfspersonen und etwaige Untervertreter in Ziff. 19.1 umfasst insbesondere jedes Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (inklusive Zahlungen oder sonstige nicht-materielle Begünstigungen) an eine Person (oder einen Dritten), damit diese Person eine öffentlich oder privat anvertraute Entscheidungs- oder Handlungskompetenz wahrnimmt, nicht wahrnimmt oder verletzt.

19.3 Erfährt Nachunternehmer von Verdachtsmomenten, dass der Hauptunternehmer, seine Hilfspersonen oder etwaige Untervertreter in korrupte Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Nachunternehmer involviert waren, so ist Nachunternehmer berechtigt,

19.3.1 die Geschäftsbeziehung bis zur Aufklärung der Verdachtsmomente auszusetzen;

19.3.2 von dem Hauptunternehmer zu verlangen, dass dieser dem Nachunternehmer oder einem aufgrund Standesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtetem und von Nachunternehmer benannten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) sämtliche Kommunikation, Dokumente und Buchhaltungsunterlagen in physischer und elektronischer Form im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Nachunternehmer zur Verfügung stellt oder eine Sichtung vor Ort duldet. Der von Nachunternehmer für die Auditierung benannte Dritte darf alle Informationen und Dokumente (ggf. in Kopie) an den Nachunternehmer weitergeben. Die Verpflichtung des Hauptunternehmers gemäß Ziff. 19.3.2 besteht für fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages fort.

19.3.3 Verletzt der Hauptunternehmer, seine Hilfspersonen oder ein etwaiger Untervertreter schuldhaft die Pflichten in Ziff. 19 und entsteht Nachunternehmer hierdurch ein Schaden (unter anderem durch die Kündigung von Kundenverträgen oder der Kosten für eine Aufklärung von Verdachtsmomenten), so ist der Hauptunternehmer dem Nachunternehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Die Beziehungen zwischen Hauptunternehmer und dem Nachunternehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

20.2 Sofern der Hauptunternehmer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz von Nachunternehmer in Stuttgart, Deutschland. Der Nachunternehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Hauptunternehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt in diesem Fall das gesetzlich zulässige Maß.

21.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Vorhabens. Sofern der Nachunternehmer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt



- Hallenbau
- Stahl - und Stahlbetonbau
- Konstruktionsplanung
- Generalunternehmen

Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Hauptunternehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Nachunternehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

21.3 Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

